

**Vereinbarung der Gesellschafter der
Gigabit Region Stuttgart GmbH
(kurz: GRS GmbH)
über die laufende Finanzierung der Gesellschaft**

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der GRS GmbH können die Gesellschafter eine Verpflichtung zur Erbringung von Einlagen in die Kapitalrücklage beschließen. Details der beschlossenen Verpflichtung werden in dieser Finanzierungsvereinbarung geregelt.

§ 1 Zweck und Dauer der Gesellschafterbeiträge

Aufgrund des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft ist es nicht möglich, die laufenden Ausgaben durch eigene Einnahmen zu decken. Deshalb verpflichten sich die Gesellschafter, die Gesellschaft für die Dauer vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 durch die Zahlung von laufenden Gesellschafterbeiträgen zu finanzieren.

Die Erzielung von Fördermitteln und Umsatzerlösen führt nicht zu einer Verminderung dieser Gesellschafterbeiträge, sondern soll es der Gesellschaft ermöglichen, diese zusätzlichen Mittel zur Erzielung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 2 Steuerliche und handelsrechtliche Behandlung der Gesellschafterbeiträge

Die Gesellschafterbeiträge sind im handelsrechtlichen Jahresabschluss als Einlage in die Kapitalrücklage auszuweisen.

Steuerrechtlich sind die Gesellschafterbeiträge nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen, die gem. § 27 Abs. 1 KStG in einem steuerlichen Einlagekonto gesondert ausgewiesen werden.

§ 3 Gesellschafterbeiträge ab 01.01.2019

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, jährlich Gesellschafterbeiträge in folgender Höhe zu leisten:

| | | |
|--|------------|---------------------|
| Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH | EUR | 238.000,00 |
| ZV Esslingen | EUR | 142.800,00 |
| ZV Böblingen | EUR | 142.800,00 |
| ZV Göppingen | EUR | 142.800,00 |
| ZV Rems-Murr | EUR | 142.800,00 |
| ZV Ludwigsburg | EUR | 142.800,00 |
| Landeshauptstadt Stuttgart | EUR | 142.800,00 |
| | EUR | 1.094.800,00 |

- (2) Die Gesellschafterbeiträge werden als Festbetragsfinanzierung in vier gleich hohen Teilbeträgen je Kalenderjahr jeweils zu Beginn des Quartals geleistet.
- (3) Die in Abs. 1 vereinbarten Gesellschafterbeiträge sind als Bruttobeträge zu verstehen.

§ 4 Dauer, Sonstiges

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung von Gesellschafterbeiträgen gilt bis zum 31. Dezember 2030. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens im Laufe des Kalenderjahres 2027 zu überprüfen, ob die Leistung von Gesellschafterbeiträgen auch über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus erforderlich ist. Erforderlichenfalls werden die Gesellschafter zum gegebenen Zeitpunkt über dann etwa zu leistende Gesellschafterbeiträge verhandeln und eine entsprechende Vereinbarung abschließen.
- (2) Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Gesellschafterbeiträge bedarf einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung und der darauffolgenden Anpassung dieser Vereinbarung.

- (3) Bei Veränderungen im Gesellschafterbestand, insbesondere auch beim Hinzutreten von weiteren Gesellschaftern werden die Gesellschafter diese Vereinbarung entsprechend anpassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an Dritte veräußern, hat er sicherzustellen, dass der Erwerber der Geschäftsanteile ebenfalls die Verpflichtungen aus dieser Gesellschaftervereinbarung als eigene Verpflichtung übernimmt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung Lücken enthalten so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Fall einer Lücke, gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gezeichnet

Stuttgart,

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH
Dr. Walter Rogg, Geschäftsführer

ZV Esslingen
[Name]

ZV Böblingen
[Name]

ZV Göppingen
[Name]

ZV Rems-Murr
[Name]

ZV Ludwigsburg
[Name]

Landeshauptstadt Stuttgart
Michael Föll, Erster Bürgermeister